

Geschäftsordnung
der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin gibt sich gemäß § 157 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Sitzungen, Form und Frist der Ladung zu den Sitzungen

- (1) Die Verbandsversammlung tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagessordnung fest und beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Beschlussunterlagen und die Tagesordnung werden den Vertretern über die Internet-Informationssysteme der Verbandsmitglieder „www.schwerin.de/bekanntmachungen“ und „www.kreis-lup.de“ mindestens 7 Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. In Dringlichkeitsfällen kann die Tagesordnung in der Sitzung selbst mit der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung erweitert werden. Dringlich ist die Angelegenheit dann, wenn sie keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung werden gemäß § 19 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin unter Einhaltung entsprechender Form- und Fristvorschriften öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Beschlussfähigkeit, Vertretung und Abstimmung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind. Ein Mangel der Ladung ist unbeachtlich, wenn das betroffene Mitglied der Verbandsversammlung zur Sitzung erscheint.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Bei der Beschlussfassung hinsichtlich § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse) ist zu beachten, dass der genannte Personenkreis dem Mitwirkungsverbot nach § 154 i. V. m. § 24 Ziff. 1 KV M-V unterliegt.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden; es gilt § 1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Mitglieder der Verbandsversammlung haben Umstände, die bei einem Beratungsgegenstand zum Ausschluss wegen Befangenheit führen können, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung möglichst bereits zu Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen. Bestehen Zweifel, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen unter Ausschluss seiner Person (§ 154 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 2 KV M-V).
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin und deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und sind auf Verlangen zum Gegenstand zu hören.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer, dem Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - die Teilnehmer,
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Sachanträge und der Beschlüsse,
 - Mitwirkungsverbote nach § 154 i. V. m. § 24 KV M-V,
 - die Abstimmungsergebnisse.

§ 3

Pflichten des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung ein, leitet die Sitzungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er ist berechtigt, das Hausrecht auszuüben. Das Rederecht der Mitglieder der Verbandsversammlung kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung angemessen eingeschränkt werden.
- (2) Bei Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Entfernt sich ein Mitglied der Verbandsversammlung während der Sitzung oder ist ein Mitglied zu einem Beratungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen, so stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Beschlussfähigkeit erneut fest.
- (4) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn der Verbandsvorsteher oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen (§ 154 i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 3 KV M-V).

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des Zweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Der Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch Beschluss der Verbandsversammlung angeordnet. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu machen, soweit dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten einen Abdruck dieser Geschäftsordnung gegen Empfangsbestätigung.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30. September 2010 außer Kraft.

Hagenow, 8. März 2021

Vorsitzender der
Verbandsversammlung/
Verbandsvorsteher

Mitglied der
Verbandsversammlung